



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 3

Memmingen, 02. Februar 2001

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
31.01.2001	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Am Zehntstadel-Süd“ (Planungsgebiet D4)	7
31.01.2001	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Änderungsbebauungsplanes für das Gebiet „Trunkelsberger Straße“ (Planungsgebiet E 10)	9
22.01.2001	Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zum Vollzug des Medizinproduktegesetzes (MPG)	11

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Am Zehntstadel-Süd“ (Planungsgebiet D4)

Vom 31. Januar 2001

1. Der Stadtrat hat am 04. Dezember 2000 den Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Am Zehntstadel-Süd" (Planungsgebiet D4) in der Gemarkung Dickenreishausen als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 27. Mai 1999 wurde am 31. Januar 2001 ausgefertigt. Ihm ist die am 31. Januar 2001 ausgefertigte Begründung beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 02. Februar 2001 wird der Bebauungsplan nebst Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

5. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren

seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Memmingen, 31. Januar 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 7

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Änderungsbebauungsplanes für das Gebiet
„Trunkelsberger Straße“ (Planungsgebiet E 10)

Vom 31. Januar 2001

Der Stadtrat – II. Senat – hat am 18. Januar 2001 den Entwurf des Änderungsbebauungsplanes „Trunkelsberger Straße“ (Planungsgebiet E 10) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Bauungsplanes liegt in der Gemarkung Eisenburg. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 13. September 2000.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes, bestehend aus der Entwurfszeichnung mit Textteil vom 13. September 2000 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf vom 17. September 2000, liegen in der Zeit

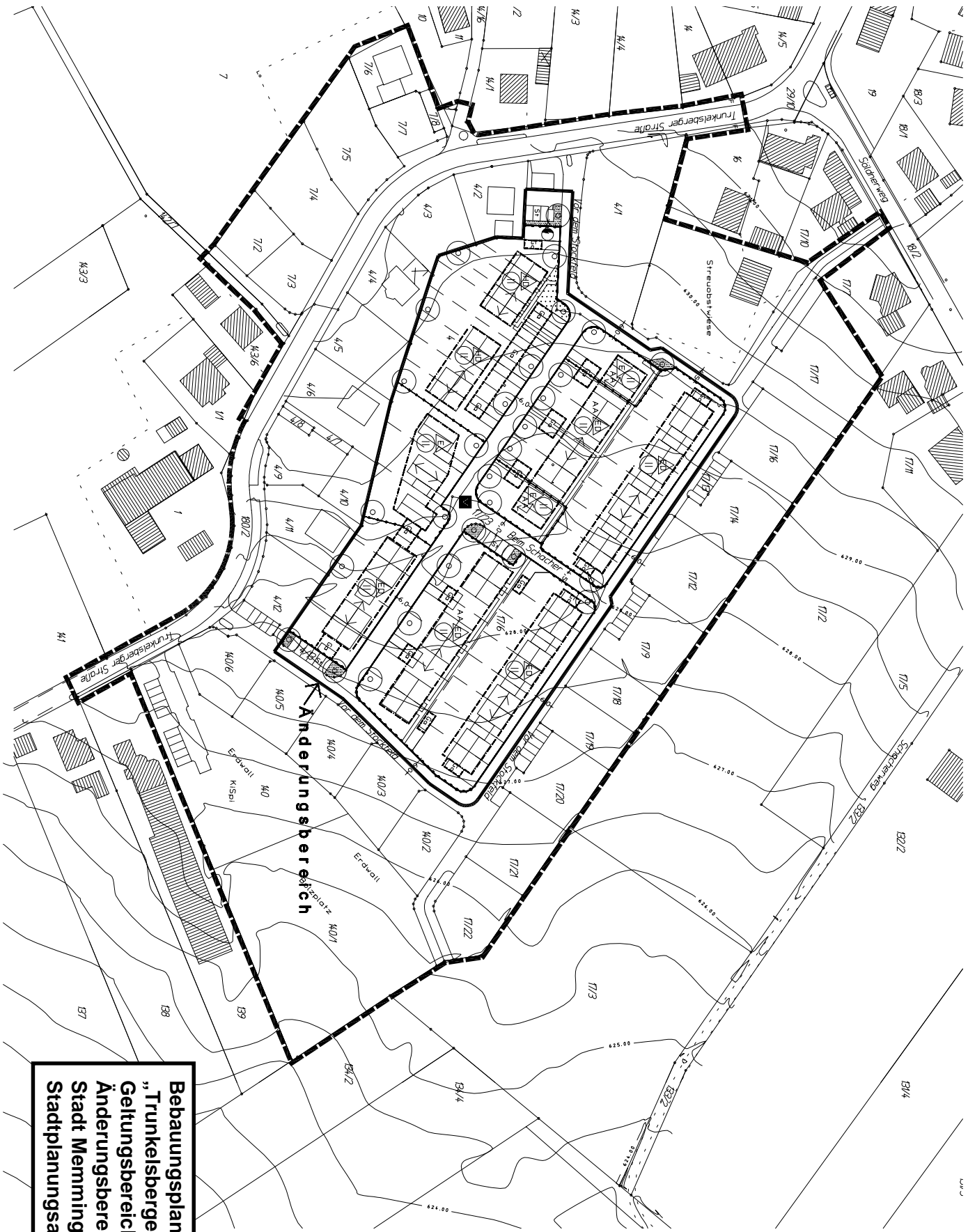
vom 12. Februar 2001 bis einschließlich 13. März 2001

bei der Stadt Memmingen – Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Anregungen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137).

Memmingen, 31. Januar 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. E10
„Trunkelsberger Straße“
Geltungsbereich
Änderungsbereich
Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 13.09.2000

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungs-
planänderung für das in der Gemarkung Eisenburg gelegene
Gebiet „Trunkelsberger Straße“
(Planungsgebiet E10)
vom 31. Januar 2001 (SVBI S. 9)

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
zum Vollzug des Medizinproduktegesetzes (MPG)

REGIERUNG VON SCHWABEN

Geschäftszeichen: 600-2672.1/1083

Bearbeiter: Alfred Schambeck
Telefon: (0821) 327-2522
Telefax: (0821) 327-2670

Augsburg, den 22. Januar 2001

Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben vom 22.01.2001 Nr. 600-2672.1/1083:

An alle Anwender, Verwender und
Inverkehrbringer chirurgischen Nahtmaterials
bovinen Ursprungs
im Regierungsbezirk Schwaben.

**Vollzug des Medizinproduktegesetzes (MPG);
Abwehr von Medizinprodukterisiken bei chirurgischem Nahtmaterial bovinen Ursprungs.**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende

Untersagungsverfügung:

1. Das weitere An- und Verwenden sowie das Inverkehrbringen chirurgischen Nahtmaterials bovinen (vom Rind) Ursprungs aller Hersteller wird gemäß § 26 Abs. 4 MPG untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Untersagungsverfügung wird als Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt mit Wirkung ab 1. Februar 2001 für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben.

Hinweis:

Die Untersagungsverfügung und ihre Begründung kann in der Regierung von Schwaben (Sachgebiete 600 –Gesundheitsrecht- und 622 –Pharmazie-) eingesehen werden.

Regierung von Schwaben
Im Auftrag
Roos
Oberregierungsrat.